

ANTRAG

Der Volksinitiative

Wir stoppen die Rechtschreibreform

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

(Text)

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben hat der Landeswahlleiter dem Antrag auf Zulassung der Volksinitiative stattgegeben.

Anlage

**Der Landeswahlleiter
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, den 01.09.1999

An den
Präsidenten des Landtages
Herrn Hinrich Kuessner
Lennéstraße 1
- Schloß -

19053 Schwerin

gegen Empfangsbekanntnis

Betr.: Antrag auf Zulassung der Volksinitiative "Wir stoppen die Rechtschreibreform"

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.07.1999

Anlagen: 2

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß § 8 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) übersende ich Ihnen

1. meine an die Vertreter der Volksinitiative gerichtete Entscheidung vom heutigen Tage (Anlage 1),
2. die mir übergebenen Antragsunterlagen (Anlage 2), ohne Unterstützungsunterschriften.

Hinweis:

Gegen den Bescheid (Anlage 1) kann durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtages ein Antrag auf Entscheidung beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in 17489 Greifswald, Domstr. 7, gestellt werden (Artikel 53 Nr. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 7 Landesverfassungsgerichtsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Pawlitzki

Anlage 1

**Der Landeswahlleiter
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, den 01.09.1999

Frau
Ute Bildstein
Sarnowstraße 32

18435 Stralsund

Gegen Postzustellungsurkunde

Betr.: Antrag auf Zulassung der Volksinitiative "Wir stoppen die Rechtschreibreform"
Bezug: Ihr Antrag vom 20. Juni 1999

Sehr geehrte Frau Bildstein,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Begründung:

Der Antrag erfüllt die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 5 und 7 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 745).

Hinweis:

Diese Entscheidung wird auch dem Präsidenten des Landtages und dem Chef der Staatskanzlei zugestellt.

Gegen diesen Bescheid können die Landesregierung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtages einen Antrag auf Entscheidung beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in 17489 Greifswald, Domstr. 7, stellen (Artikel 53 Nr. 3 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 7 Landesverfassungsgerichtsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Pawlitzki

**Der Landeswahlleiter
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, den 01.09.1999

Frau
Sigrun Poschenrieder
Dorfstraße 39

17509 Lodmannshagen

Gegen Postzustellungsurkunde

Betr.: Antrag auf Zulassung der Volksinitiative "Wir stoppen die Rechtschreibreform"
Bezug: Ihr Antrag vom 20. Juni 1999

Sehr geehrte Frau Poschenrieder,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Begründung:

Der Antrag erfüllt die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 5 und 7 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 745).

Hinweis:

Diese Entscheidung wird auch dem Präsidenten des Landtages und dem Chef der Staatskanzlei zugestellt.

Gegen diesen Bescheid können die Landesregierung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtages einen Antrag auf Entscheidung beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in 17489 Greifswald, Domstr. 7, stellen (Artikel 53 Nr. 3 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 7 Landesverfassungsgerichtsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Pawlitzki

**Der Landeswahlleiter
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, den 01.09.1999

Herrn
Hans-Joachim Loge
Pressentinstraße 65

18147 Rostock

Gegen Postzustellungsurkunde

Betr.: Antrag auf Zulassung der Volksinitiative "Wir stoppen die Rechtschreibreform"
Bezug: Ihr Antrag vom 20. Juni 1999

Sehr geehrter Herr Loge,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Begründung:

Der Antrag erfüllt die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 5 und 7 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 745).

Hinweis:

Diese Entscheidung wird auch dem Präsidenten des Landtages und dem Chef der Staatskanzlei zugestellt.

Gegen diesen Bescheid können die Landesregierung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtages einen Antrag auf Entscheidung beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in 17489 Greifswald, Domstr. 7, stellen (Artikel 53 Nr. 3 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 7 Landesverfassungsgerichtsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Pawlitzki

Anlage 2

Volksinitiative
"Wir stoppen die Rechtschreibreform"
c/o IHK zu Schwerin
PF 11 10 41
19010 Schwerin

Herrn
Landtagspräsident
Hinrich Kuessner
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Schwerin, den 1. September 1999

Antrag der Volksinitiative "Wir stoppen die Rechtschreibreform"

Sehr geehrter Herr Kuessner,

die Volksinitiative „Wir stoppen die Rechtschreibreform“ stellt den Antrag in Mecklenburg-Vorpommern die alte Rechtschreibung, wie sie noch in der 20. Duden Ausgabe festgelegt ist, beizubehalten beziehungsweise wieder zu ihr zurückzukehren, sofern bereits auf neue Schreibregeln umgestellt wurde. Das betrifft insbesondere die Schulen und die Behörden. Die Volksinitiative hat über 20.000 Unterstützungsunterschriften gesammelt. Das zeigt, daß die Bevölkerung die Reform nach wie vor abgelehnt. Die Gründe für diesen Antrag sind im Wortlaut der Vorlage aufgeführt.

Wir bitten Sie, diesem Antrag stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ute Bildstein

gez. Hans-Joachim Loge

gez. Sigrun Poschenrieder

Unterschriftenliste zur Unterstützung der Volksinitiative "Wir stoppen die Rechtschreibreform" nach Artikel 59/60 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Namen und Anschriften der Vertreter der Volksinitiative:

1. Bildstein, Ute, Sarnowstraße 32, 18435 Stralsund
2. Loge, Hans-Joachim, Presentinstraße 65, 18147 Rostock
3. Poschenrieder, Sigrun, Dorfstraße 39, 17509 Lodmannshagen

Beibehaltung der alten Rechtschreibung/Ablehnung der Einführung von Neuerungen, die die Allgemeinheit betreffen, über die Schulen

Die Unterzeichner lehnen die sogenannte Rechtschreibreform u. a. aus mindestens einem der folgenden Gründe ab:

1. Die Rechtschreibreform ist unsinnig, denn sie bietet insgesamt keine Vereinfachung.

Beweise:

- 1.1. Geplante „Vereinfachungen“ beim Erlernen der Rechtschreibung (grundsätzliches Auseinanderschreiben einer Reihe von Wörterpaaren, die bei Zusammen- und Getrenntschreibung eine unterschiedliche Bedeutung haben) gehen zu Lasten der Sinnerfassung beim Lesen. Da heute etwa tausendmal soviel gelesen wie geschrieben wird, bedeutet das eine Erschwernis und bringt außerdem Zweideutigkeiten.

Beispiel:

Bisher: **auseinander setzen** (Schüler voneinander getrennt setzen), aber
(sich) auseinandersetzen (sich streiten, hart diskutieren)

Geplant: **(sich) auseinander setzen** (nur noch getrennt)

- 1.2. Es sollen eine Reihe zusammengesetzter Wörter willkürlich, jedenfalls nach nicht nachvollziehbaren Regeln, getrennt oder zusammengeschrieben werden.

Beispiel:

hochgebildet, aber **hoch begabt**

- 1.3. Es werden bei der Kommasetzung „Belibigkeiten“ als Vereinfachung angeboten.
Beispiel:

Der Vater empfahl dem Lehrer nicht zu widersprechen.

Ohne Kommasetzung – wie nach § 78 der neuen Regeln erlaubt – kann man nicht feststellen, für wen die Empfehlung des Vaters gilt, für den Lehrer oder für einen nicht genannten Schüler.

2. Über die Schule dürfen keine Neuerungen eingeführt werden, die die Allgemeinheit betreffen, denn die Schule hat die Aufgabe, das zu vermitteln, was in der Öffentlichkeit Stand des Wissens und der Übereinkunft ist.

Anschriften der Initiatoren

Frau Ute Bildstein
Sarnowstraße 32
18435 Stralsund

Herr Hans-Joachim Loge
Pressentinstraße 65
18147 Rostock

Frau Sigrun Poschenrieder
Dorfstraße 39
17509 Lodmannshagen